



ZENTRALRAT DER JUDEN
IN DEUTSCHLAND

Autonomie und Gesetz: Zum Verhältnis von Staat und Religion

Die jüdische Gemeinschaft in Deutschland

Konzept und Redaktion:
Daniel Botmann und Doron Kiesel

HENTRICH
& HENTRICH

Inhalt

<i>Josef Schuster</i>	
Grußwort	7
<i>Benjamin Strasser</i>	
Grußwort	10
<i>Daniel Botmann und Doron Kiesel</i>	
Vorwort	15
<i>Gerhard Robbers</i>	
Grundfragen des deutschen Religionsrechts	21
<i>Heinrich de Wall</i>	
Die Diskussion um Staat und Religion in der Weimarer Republik: Der jüdische Beitrag	32
<i>Michael Germann</i>	
Die religiöse Autonomie des Einzelnen im staatlichen Recht	51
<i>Christian Waldhoff</i>	
Die Autonomie der jüdischen Religionsgemeinschaften im staatlichen Recht	83
<i>Ansgar Hense</i>	
Vergangenheit als staatliche Verpflichtung? Der Vertrag der Bundesrepublik Deutschland mit dem Zentralrat der Juden in Deutschland	112
<i>Julia Lutz-Bachmann</i>	
Gleich oder doch anders? Die Staatsverträge der jüdischen Gemeinden mit den Ländern	127
<i>Michael Demel</i>	
Idee und Entwicklung der jüdischen Gemeinden und Landesverbände	146

<i>Hans Michael Heinig</i> Muss/darf/soll das Recht vor Religionsbeschimpfungen schützen?	166
<i>Georg Manten</i> Der jüdische Religionsunterricht im Spannungsfeld von Autonomie und Gesetz	188
<i>Hannah Rubin</i> Jüdische Religionsausübung im schulischen Alltag	206
<i>Dagmar Coester-Waltjen</i> Die jüdische Eheschließung und Ehescheidung und das deutsche staatliche Recht	221
<i>Peter Unruh</i> Die jüdischen Speisevorschriften (Kaschrut) und das Schächten – die Perspektive des europäischen Rechts	239
<i>Angelika Noa Günzel</i> Dina deMalchuta Dina Die halachische Bindung an das staatliche Recht und ihre Grenzen	267
Autorinnen und Autoren	285
Abkürzungen	294

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

heute, in den Tagen des schrecklichen Kriegs in der Ukraine, steht einmal mehr die Frage nach dem Selbstverständnis der Bundesrepublik Deutschland im Fokus medialer und wissenschaftlicher Debatten. Ein Begriff, der in den letzten Jahren eine erstaunliche Konjunktur für die Frage nach ebendiesem Selbstverständnis erlebt hat, ist der ursprünglich von dem Politikwissenschaftler Dolf Sternberger entwickelte „Verfassungspatriotismus“. Was aber kann dieser Begriff des Verfassungspatriotismus für das hier verhandelte Thema „Autonomie und Gesetz: Zum Verhältnis von Staat und Religion“ bedeuten?

Gewissermaßen waren wir Juden Pioniere eines frühen Verfassungspatriotismus in den noch sehr braunen Anfangsjahren der Bundesrepublik. So war es doch der jüdische Generalstaatsanwalt von Hessen und Initiator der Auschwitz-Prozesse, Fritz Bauer, auf dessen Initiative am Gericht in Frankfurt – als Mahnung und Verantwortung – ein Schriftzug des Artikels 1 des Grundgesetzes angebracht wurde: „Die Würde des Menschen ist unantastbar.“ – „Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt“, heißt es dort weiter.

Dass die Grundrechte – und dazu gehören auch die Religionsfreiheit und die ungestörte Gewährleistung der Religionsausübung in Artikel 4 – am Anfang unserer Verfassung stehen, geht auf die Initiative von Carlo Schmid zurück, einem der zentralen Architekten, Mitverfasser und Väter des Grundgesetzes. Ich erwähne ihn an dieser Stelle, um daran zu erinnern, dass einer der zentralen Autoren des Grundgesetzes sich in seinem Denken und seinen Schriften prominent mit dem Verhältnis von Jüdinnen und Juden zur Bundesrepublik Deutschland auseinandergesetzt hat.

In einem Aufsatz von 1961 schrieb Carlo Schmid über das jüdisch-deutsche Verhältnis: „Heute können wir auf beiden Seiten nur als einzelne, in uns selber und für uns selber, die Befruchtung durch die andere Seite suchen. Nationale Ausmaße wird dies zu unseren Lebzeiten nicht erreichen, aber schon manchmal ist große Flamme aus kleinem Fünkeln gekommen.“ Können wir hier und heute in Bezug auf das Verhältnis

von jüdischer Religion und deutschem Staat von einer großen Flamme sprechen?

Wir sprechen wohlgermerkt hier nicht davon, *ob*, sondern *wie* jüdisches Leben heute in einem Verhältnis zum deutschen Recht steht. Diesen Übergang vom Ob zum Wie möchte ich besonders betonen: von den Neuanfängen von jüdischem Leben in Deutschland nach 1945 als eine Zwischenstation zur Ausreise, als Provisorium, hin zu einem klaren Bekenntnis zum Bleiben.

Dieses klare Bekenntnis zum Bleiben habe ich in meiner Amtszeit trotz aller Gewalt, trotz des allgegenwärtigen Antisemitismus, immer wieder betont. Dabei stand für mich außer Frage, dass sich dieses Bekenntnis auch mit einem Engagement, einem Selbstverständnis als jüdische Bürgerinnen und Bürger dieses Landes verbindet.

Ein Beispiel, wie sich dieses gewachsene Vertrauensverhältnis manifestiert, ist etwa die Unterzeichnung des Staatsvertrags zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Zentralrat der Juden in Deutschland zur Regelung der jüdischen Militärseelsorge im Jahr 2019. Das war ein wichtiger Schritt für die jüdischen Soldaten, die sich in der Bundeswehr als Teil unserer demokratischen Gesellschaft engagieren. Dass dieses Verhältnis – und an dieser Stelle komme ich wieder auf die eingangs angesprochenen Grundrechte zu sprechen – auch in Frage gestellt werden kann, müssen wir zur Kenntnis nehmen. Wir haben das beispielsweise in den letzten Jahren in der Beschneidungsdebatte erlebt.

Wie vielfältig heute die Fragen zum Verhältnis von Staat und Religion sind, zeigt der vorliegende Sammelband. Von dem Anspruch auf einen jüdischen Religionsunterricht über das Tragen einer Kippa bis hin zur Arbeitsbefreiung an jüdischen Feiertagen reichen die Themen, die aus ganz unterschiedlichen Perspektiven beleuchtet werden.

Wenn heute in unserem direkten Nachbarland Frankreich eine Kandidatin in der Stichwahl um das höchste Staatsamt ein Ergebnis von fast 42 Prozent erzielen kann mit einem Programm, welches das Tragen von religiösen Symbolen im öffentlichen Raum verbieten will, dann zeigt uns das, wie wichtig das Thema Religionsfreiheit sowie das Austarieren zwischen religiöser Bindung und dem Bekenntnis zu einem liberalen

Staat ist. Es zeigt uns auch, wie fragil ein vermeintlich selbstverständlich geglaubter gesellschaftlicher Konsens in dieser Frage sein kann.

Ich möchte allen Autorinnen und Autoren herzlich danken, die sich mit ihrer Perspektive zu diesem so fundamentalen Thema einbringen. Klar ist auch, dass wir die Debatte beständig fortsetzen müssen. Und das werden wir auch, etwa im Rahmen der neuen Jüdischen Akademie des Zentralrats in Frankfurt am Main. Mein Wunsch kann daher nur sein, dass sie sich ihr Engagement beibehalten, zu diesen Fragen Stellung zu beziehen, und sich beständig in die gesellschaftliche Debatte einmischen. Das gilt im Übrigen nicht nur für die Autorinnen und Autoren dieses Bandes. In diesem Sinne wünsche ich eine erhellende Lektüre mit einem reichen Erkenntnisgewinn!

Dr. Josef Schuster

Präsident des Zentralrats der Juden in Deutschland

Grußwort

Das Jahr 2021 war Anlass für ein wichtiges Jubiläum, das bis weit ins Jahr 2022 begangen und gefeiert wurde: 1700 Jahre dokumentiertes jüdisches Leben auf dem Gebiet des heutigen Deutschland. Nach dem Edikt Kaiser Konstantins vom 11. Dezember 321 durften Juden Ämter in den römischen Stadträten bekleiden. Dieses Edikt belegt, dass jüdische Gemeinden bereits seit der Spätantike ein wichtiger, integrativer Bestandteil der europäischen Kultur waren. Und sie sind es noch immer. Dass hier nun unter der Überschrift „Autonomie und Gesetz“ das Verhältnis von Staat und Religion beleuchtet wird, macht deutlich, wie aktuell und zeitlos diese Grundfragen sind. Selbst wenn es Konstantin damals vordergründig um ein kommunalverfassungsrechtliches Problem gegangen sein mag – denn Artikel 28 Absatz 2 des Grundgesetzes war noch nicht geschrieben –, scheint doch auch die Frage nach der Religionsneutralität staatlicher Ordnung und Institutionen durch.

Natürlich ist uns allen bewusst, dass die Entwicklung jüdischen Lebens auf dem Gebiet des heutigen Deutschland in den vergangenen 1700 Jahren alles andere als kontinuierlich war. Sie ist von vielen Zäsuren geprägt: von Blütezeiten, in denen Jüdinnen und Juden ganz selbstverständlich deutsche Kultur, Politik und Wirtschaft geprägt haben, ebenso wie von gesellschaftlichen Rückschlägen und Pogromen – bis hin zum Menschheitsverbrechen der Shoah. Dass es heute trotzdem wieder ein aktives, ein lebendiges und vielfältiges jüdisches Leben in Deutschland gibt, ist ein wunderbares Geschenk, über das ich persönlich jeden Tag dankbar bin.

Wenn wir uns heute mit den religionsverfassungsrechtlichen Fragen jüdischen Lebens in Deutschland beschäftigen, geht davon ein sehr optimistisches und ermutigendes Zeichen von Normalität aus. Jüdinnen und Juden gestalten wieder unsere Gesellschaft mit – und damit auch die Rechtsordnung, die uns alle trägt, die ordnet und die unsere Vielfalt abbilden und schützen soll.

Die in der vorliegenden Publikation versammelten Autorinnen und Autoren repräsentieren das „Who is Who“ des Religionsverfassungs-

rechts. Schon ein flüchtiger Blick auf die Themen der Beiträge zeigt, dass mit einem weit verbreiteten Missverständnis aufgeräumt wird: Deutsches Staatskirchenrecht ist – anders als es der oft kritisierte Begriff nahelegen könnte – kein bloßes Sonderrecht für die christlichen Kirchen. Vielmehr ist es eine verfassungsrechtliche Plattform, die allen Religionen und Weltanschauungen zur Verfügung steht, um ihre Überzeugungen in der staatlichen Gemeinschaft zur Entfaltung zu bringen.

Der „Weimarer Kirchenkompromiss“ von 1919 und das mit ihm verbundene „kooperative Trennungsmodell“ haben sich bekanntlich als besonders langlebig erwiesen. Er war schon in der Nationalversammlung als mittlere Linie mehrheitsfähig gewesen, und auch der Parlamentarische Rat, der am 8. Mai 1949 das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland verabschiedete, konnte sich darauf einigen. Das heißt freilich nicht, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen für religiöses Leben in Deutschland gleichsam in Stein gemeißelt wären oder – um im Bild zu bleiben – vom Himmel gefallen sind. Deshalb haben wir uns in der Regierungskoalition auch religionspolitisch einiges vorgenommen. Wir sind uns des Beitrags der Kirchen und Religionsgemeinschaften für das Zusammenleben und die Wertevermittlung in der Gesellschaft wohl bewusst. Die Frage, in welcher Gesellschaft wir leben wollen und wie wir Menschen, die zu uns kommen, in unsere Gesellschaft integrieren, ist aktueller denn je. Die kommenden Jahre werden meiner Überzeugung nach geprägt sein von einer Wertedebatte und der Frage: Was macht uns als Gesellschaft aus?

Die Antwort darauf ist nicht allein Sache staatlicher Institutionen. Sie ist auch eine Aufgabe der Religionsgemeinschaften. Neueste Zahlen deuten darauf hin, dass inzwischen weniger als 50 Prozent der Menschen in Deutschland den großen christlichen Kirchen angehören, also weder römisch-katholisch noch evangelisch sind. Selbst rechnerisch lässt sich damit nicht mehr von einer in den christlichen Kirchen organisierten Mehrheitsgesellschaft sprechen. Unsere Gesellschaft wird, so widersprüchlich das klingen mag, säkularer und gleichzeitig religiös vielfältiger.

Als Bundesregierung wollen wir den geänderten gesellschaftlichen Realitäten Rechnung tragen: Schon von Verfassungswegen steht das Thema „Ablösung der Staatsleistungen“ auf der Agenda. Das Grundsatzgesetz des Bundes soll im Dialog mit den Ländern und den Kirchen bis zum Jahr 2025 verabschiedet werden und so einen fairen Rahmen für die Ablösung der Staatsleistungen durch die Länder schaffen. Das federführende Bundesministerium des Innern und für Heimat stellt hierzu bereits Überlegungen an. Und auch in der letzten Legislaturperiode gab es schon eine erfolgversprechende Initiative der Fraktionen FDP, Linke und Bündnis 90/Die Grünen für ein solches Bundesgesetz, die von vielen Sachverständigen als taugliche Gesprächsgrundlage angesehen wurde. Darüber hinaus wollen wir das in seinem Kern bewährte Religionsverfassungsrecht weiterentwickeln und so die Beteiligung und Repräsentanz aller Religionsgemeinschaften, insbesondere muslimischer Gemeinden, verbessern.

Um Missverständnissen vorzubeugen: Dahinter steht nicht die zuweilen vertretene These, das geltende Religionsverfassungsrecht diskriminiere strukturell nichtchristliche Religionsgemeinschaften. Die Beispiele jüdischer Gemeinden und des Zentralrats, die Körperschaftsstatus im Sinne von Artikel 137 Absatz 5 der Weimarer Reichsverfassung genießen, widerlegen solche Ansichten eindrucksvoll. Sie zeigen, dass das Religionsverfassungsrecht offen ist für religiöse Vielfalt – auch innerhalb der einzelnen Bekenntnisse. Es geht aber darum, verlässliche Ansprechpartnerinnen und -partner für den Dialog zu haben, sowohl zwischen Staat und Religionsgemeinschaften als auch für den interreligiösen Austausch. Deshalb werden wir prüfen, ob ergänzende Rechtsinstitute hier Erleichterungen im Interesse aller Beteiligten bringen können. Auch die hier vertretene Wissenschaft hat schon Vorschläge dafür entwickelt, die wir in der Debatte berücksichtigen werden.

Im Folgenden möchte ich aber die eher abstrakte Ebene verlassen und einen Blick auf die konkreten Aspekte jüdischen Lebens werfen, die auch dieser Sammelband in den Fokus rückt. Ich halte es für ein positives Zeichen der Vielfalt und Lebendigkeit religiösen Lebens in Deutschland, wenn sich dabei auch im Hinblick auf den jüdischen Glau-

ben Fragen stellen, die bislang vornehmlich im Zusammenhang mit den christlichen Kirchen verhandelt worden sind.

Im Mai 2020 hat der Deutsche Bundestag das „Gesetz über die jüdische Militärseelsorge“ in der Bundeswehr verabschiedet. Damit wurde der Staatsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Zentralrat der Juden in Deutschland aus dem Jahr 2019 umgesetzt. Für das Engagement aller Beteiligten, insbesondere des Zentralrats, möchte ich an dieser Stelle noch einmal sehr herzlich danken – es ist ein wirklich gutes Beispiel für gelungene Kooperation zwischen Staat und Religionsgemeinschaften, wie ich finde.

Religionsfreiheit verwirklicht sich aber bekanntlich nicht nur im *forum internum*. Artikel 4 des Grundgesetzes garantiert in Absatz 2 ausdrücklich auch die ungestörte Religionsausübung. Religionsfreiheit bedeutet eben gerade nicht die Freiheit vor der Religionsausübung anderer. Dem Grundrecht ist nicht gedient, wenn religiöse Menschen in ihren eigenen vier Wänden ihre Religion leben können. Artikel 4 des Grundgesetzes garantiert es gerade, seine religiösen Überzeugungen und damit seine Identität im öffentlichen Raum zu zeigen. Das Bundesverfassungsgericht hat es ebenso zurückhaltend wie treffend formuliert: „In einer Gesellschaft, die unterschiedlichen Glaubensüberzeugungen Raum gibt, [besteht] kein Recht darauf, von fremden Glaubensbekenndungen, kultischen Handlungen und religiösen Symbolen verschont zu bleiben.“¹

Politisch würde ich den Anspruch wie folgt formulieren: Die religiöse Vielfalt in Deutschland zu erhalten, muss auch ein Anliegen der Mehrheitsgesellschaft sein. Den Staat trifft die Verantwortung, religiöse Freiheit insbesondere dort zu schützen, wo sie auf Intoleranz trifft und gläubige Menschen gleich welchen Bekenntnisses diskriminiert oder gar in ihrer persönlichen Sicherheit bedroht werden.

Und genau deshalb werden die Bundesregierung im Ganzen und ich persönlich den Kampf gegen Antisemitismus jedweder Couleur enga-

1 BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 14. Januar 2020 - 2 BvR 1333/17 -, Rn. 1–26: http://www.bverfg.de/e/rs20200114_2bvr133317.html (zuletzt aufgerufen am 26.7.2023).

giert fortsetzen. Es ist für einen demokratischen Rechtsstaat nicht akzeptabel, wenn sich Menschen aus Angst vor Anfeindungen oder gar gewalttätigen Übergriffen nicht trauen, öffentlich eine Kippa oder einen Davidstern zu tragen! Die Erfolge im Kampf gegen den Antisemitismus sind eben auch ein Gradmesser für die Offenheit und Toleranz unseres Landes im Ganzen.

Religion als solche hat über alle Jahrhunderte hinweg für teils kontroverse Diskussionen in der Gesellschaft gesorgt und tut es bis heute. Der Wunsch mancher, Religion aus dem öffentlichen Diskurs zu verdrängen, hat sich nicht erfüllt. Zuletzt haben wir 2012 eine heftige Debatte um ein Verbot religiöser Beschneidungen von Jungen erlebt. Lassen Sie es mich deutlich sagen: Wer lebendiges jüdisches Leben in Deutschland wirklich will, der muss auch den Rechtsrahmen so setzen, dass dies in der Praxis möglich ist. Das gilt für Beschneidungen ebenso wie für die Möglichkeit des Verschiebens von Prüfungsterminen aufgrund eines religiösen Schreibverbots und für weitere Fragen.

Ich bin den Autorinnen und Autoren dieses Buches sehr dankbar, dass sie sich genau diesem Spannungsverhältnis zwischen dem Selbstbestimmungsrecht von Religionsgemeinschaften und den religiösen Freiheiten des Einzelnen wie auch den Interessen der jeweils anderen widmen. Dies bringt der Titel „Autonomie und Gesetz“ sehr treffend auf den Punkt.

Abschließend möchte ich den Bogen zurück zu Kaiser Konstantin schlagen. Anders als manch andere Entwicklung der Moderne würde ihm das Prinzip der Neutralität des Religionsverfassungsrechts vermutlich nicht völlig fremd vorkommen. Seine berühmte Vereinbarung von Mailand des Jahres 321 bedeutete schließlich Freiheit der Glaubensentscheidung für alle Religionen und nicht nur – wie oft fälschlicherweise behauptet wird – die Gleichstellung des Christentums mit der römischen Religion. Insofern würde Konstantin wahrscheinlich sehr interessiert daran sein, was hier im Einzelnen diskutiert wird.

Benjamin Strasser

Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz

Vorwort

Es gibt eine Metapher, wonach man sich das Judentum als ein großes Haus vorstellen muss. In diesem Haus wohnen mehrere Parteien und in diesen Parteien leben verschiedene, teils sehr unterschiedliche Menschen. Insgesamt läuft das Zusammenleben harmonisch und gut. Doch wie es in einem solchen Haus nun mal so ist, gibt es innerhalb einiger Parteien bisweilen Zwist und haben manche Parteien auch Zwist miteinander. Da gibt es die Nachbarn, die alles sehr genau nehmen und die Hausordnung auswendig kennen. Dann gibt es andere, die die Hausordnung genauso gut kennen, aber anders interpretieren – es ist eine sehr lange und komplizierte Hausordnung. Es gibt natürlich immer die, die gar nicht wussten, dass es überhaupt eine Hausordnung gibt. Und schließlich ist da noch die Mehrheit dazwischen, die mal hierhin, mal dorthin tendiert, sich der groben Regeln zumindest bewusst ist und sich je nach Bedarf darauf beruft, oder eben nicht. Aber damit die Streitigkeiten nie zu schlimm werden, gibt es in diesem Haus in regelmäßigen Abständen große Feste mit viel gutem Essen, damit alle wieder zusammenkommen, um den Bezug zueinander nicht zu verlieren und sich daran zu erinnern, warum sie in keinem anderen Haus leben könnten. Wie jede gute Metapher vereinfacht sie Lebenssachverhalte ungemein. Weil unser Thema aber ohnehin kompliziert genug ist, möchten wir kurz noch bei der Vereinfachung bleiben.

Wir haben nun also dieses – jüdische – Haus. Dieses Haus steht nicht im Nirgendwo, sondern es steht in Deutschland neben vielen anderen Häusern unterschiedlicher Couleur und Größe. Das jüdische Haus ist zwar ein sehr schönes, aber auch ein eher kleineres. Wie jedes Haus mit mehreren Parteien braucht auch das jüdische Haus eine Hausverwaltung, die als Ansprechpartnerin nach innen und außen fungiert und darauf achtet, dass die Hausordnung eingehalten wird. In unserem Fall hat diese Hausverwaltung den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts und nennt sich „Zentralrat der Juden in Deutschland“. Eine Haus-

verwaltung macht es in der Regel nicht allen recht und doch ist sie der Garant dafür, dass das Haus gepflegt und funktionsfähig ist.

Das Grundgesetz garantiert – sinnbildlich gesprochen – der Hausverwaltung in Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 3 der Weimarer Reichsverfassung weitgehende Autonomie. Dort heißt es: „Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes.“

Die Väter und Mütter des Grundgesetzes standen nach den Gräueln der Shoah vor der großen Herausforderung, den Staat und vor allem die Rechte und Pflichten der Bürger neu zu ordnen. Das System der Weimarer Republik war gescheitert und hatte zur Schreckensherrschaft der Nazis geführt. Das sollte für immer und ewig verhindert werden. An einem Punkt entschied man sich jedoch, an Bewährtem festzuhalten: beim Verhältnis zwischen Staat und Religion.

Der Staat gewährt den Religionsgemeinschaften diese Autonomie aus der Erkenntnis heraus, dass das religionsverfassungsrechtlich verbrieft Verhältnis von Staat und Religion auf Augenhöhe zu einem kooperativen Zusammenwirken zwischen Staat und Religion führt und ein friedliches Verhältnis zwischen den Religionsgemeinschaften ermöglicht. Dabei bleibt der Staat weltanschaulich-theologisch neutral. Nur so kann echte Religionsfreiheit garantiert bleiben. Wer für alle Religionen und Weltanschauungen offen sein will, darf keine ihrer Insignien tragen. Wäre der Staat nicht weltanschaulich neutral, sondern würde eine Weltanschauung oder Religion präferieren und protegieren, müsste er die damit verbundenen jeweiligen transzendenten Erwartungshaltungen als wahr bestimmen, wodurch er die der anderen abschwächen, wenn nicht negieren würde. Eine funktionale Unterscheidung zwischen den Systembereichen Staat und Religion, wie wir sie auch hier vornehmen, wäre jedenfalls so nicht mehr möglich. Extremfälle solcher Systemüberschneidungen sind das theokratische Regime im Iran, wo die Politik zum Büttel der Religion gemacht wird, und andersherum Russland oder die Türkei, wo die Religion sich zum Erfüllungsgehilfen autokratischer Regime macht.

Was so leicht und denklogisch daherkommt, bringt im wahren Leben natürlich viele Fragen und teils Spannungsfelder mit sich. Wir stellen fest: Religionsgemeinschaften sind nicht immer nur bequem für den Staat. Auf der anderen Seite übernehmen Religionsgemeinschaften viele – teils auch hoheitliche – Aufgaben zugunsten der Bürgerinnen und Bürger, ob in der Kinderbetreuung, im Bildungs- und Gesundheitswesen, in der Altenpflege oder in der klassischen Seelsorge. Und all das im Rahmen der Autonomie der Religionsgemeinschaften, in die sich einzumischen der Staat doch das eine oder andere Mal ein Interesse hat.

Durch die Vielzahl der Religionsgemeinschaften müssen diese allerdings auch damit leben, dass nicht alle die ihnen inhärenten Wertvorstellungen teilen. Eine pluralistische Gesellschaft, in der verschiedene monotheistische Religionen koexistieren, ist nicht nur ein juristisches „Gedankenexperiment“, sondern auch und vor allem ein spirituelles und theologisches. Und letztlich gelten auch für die Religionsgemeinschaften die für alle geltenden Gesetze. Die Autonomie ist nicht schrankenlos. Es gibt auch keine rechtsfreien Räume. Um noch einmal die Haus-Metapher zu bemühen, bedeutet das, dass laut der Hausordnung im jüdischen Haus an bestimmten Tagen nicht geschrieben werden darf, Männer eine Kippa tragen, Paarhufer geschächtet und Jungen beschnitten werden. Doch außerhalb des Hauses gilt im Zweifel etwas anderes. Und was macht nun ein observanter Jude, wenn er seine Kippa entgegen seiner Gewissheit nur noch zu Hause tragen darf? Was macht eine Jüdin, die an einem Tag mit Schreibverbot ein Staatsexamen schreiben muss? Das ist der Mehrheit vielleicht manchmal nicht so ganz klar, aber eine Kippa ist kein folkloristisches oder gar politisches Modeaccessoire und ein Schreibverbot entspringt keiner Laune. Die religiöse und identitätsstiftende Dimension jüdischer Gesetze – Halacha – ist oftmals ein blinder Fleck im öffentlichen Diskurs.

In Zeiten einer zunehmenden Religionsferne ist Religion einerseits ständig Thema, andererseits findet eine inhaltliche Entleerung statt. In unseren öffentlichen und medialen Debatten spielt Religion vor allem eine Rolle als politische Frage, als Machtfrage und als ethnische Frage. Nur um die religiösen Inhalte geht es, zumindest in den Medien,

kaum noch. Die Frage, was Christen, Juden und Muslime in ihrem Glauben unterscheidet und was sie verbindet, was ihren jeweiligen Glauben ausmacht, das spielt nur noch eine sehr untergeordnete Rolle. Debatten über den politischen Einfluss der großen Weltreligionen sind sicherlich auch interessant und wichtig. Aber sie sind kein Dialog über den religiösen Kern und in der Regel auch kein Dialog zwischen den Religionen. Diese Fremdzuschreibungen durch eine mehrheitliche Gesellschaft, die Religion irgendwo zwischen Folklore und politischem Bollwerk verortet, hinterlassen ihre Spuren in unserem religiösen Selbstverständnis. Und das nicht erst seit heute.

Jüdinnen und Juden mussten in Ländern, wo sie entweder volle oder partielle Gleichberechtigung erhielten, oft einen Preis zahlen, der in der Assimilation bestand. Sie mussten ihre Gemeindeautonomie sowie ihre Sprache, Kleidung und traditionellen Namen aufgeben und sich schließlich auch in ihrer religiösen Praxis der christlichen Mehrheitsgesellschaft anpassen. Rabbiner kleideten sich nicht nur äußerlich wie Pastoren oder Pfarrer, sondern übernahmen zunehmend auch deren Funktion als Seelsorger, anstatt wie im traditionellen Judentum hauptsächlich Rechtsgelehrte zu sein. Verstehen Sie uns nicht falsch, das muss nicht nur schlecht sein. Gerade die Übernahme der Seelsorge hat in den jüdischen Gemeinden in Deutschland nach der Shoah einen immensen Stellenwert bekommen. Bereits die im Ersten Weltkrieg tätigen und seit 2019 wieder etablierten Militärrabbiner zogen und ziehen ihre Berechtigung vor allem aus der Seelsorge. Der Verweis auf die historische „Religionsunfreiheit“ scheint uns aber besonders wichtig zu sein in einer Zeit, in der die Religionsgemeinschaften in unserer Gesellschaft um ihren Stellenwert ringen müssen und in der manches, was Jahrzehntelang selbstverständlich war, in Frage gestellt wird.

Denn dass das Judentum trotz aller Anfeindungen, aller Verfolgung, aller Pogrome und trotz des größten Menschheitsverbrechens, der Shoah, überlebt hat, das lag und liegt bis heute an seinem Kern: der Religion. Die zehn Gebote, die uns am Berg Sinai übergeben wurden, die Thora, in der unsere Religion niedergelegt ist – dieses Wissen und diese Werte wurden über Generationen weitergegeben und haben uns Orientierung

gegeben. Im Zentrum des jüdischen Lebens steht die Religion, steht unser Glaube. Ohne unsere Gebete und Segenssprüche wären Familienfeiern wie am Schabbat oder zu Pessach nur eine leere Hülle. Ohne den religiösen Kern hätte die Tradition niemals über Jahrtausende Bestand gehabt. Wir sind jüdische oder, wie es in Bayern heißt, Israelitische Kultusgemeinden – keine Kultur-Gemeinden. Das Konzept eines kulturellen Judentums kann nicht gänzlich von der Religion und der Halacha gelöst werden. Jeder Ursprung jüdischer Identität ist eine Frage der Religion, unabhängig davon, ob man selbst überhaupt religiös ist.

Welchen Normen soll nun die jüdische Studentin Folge leisten, wenn ihr Staatsexamen auf einen jüdischen Feiertag fällt? Womit sich Juden hier konfrontiert sehen, ist nicht weniger als eine Zumutung. Nur, für wen wird die Zumutung am Ende größer sein? Für die Mehrheit, die sich – vielleicht sogar entgegen ihrem Willen – genötigt sieht, die Anschauungen der Minderheit zu ertragen, oder für die Minderheit, die ihren Gewissheiten um des allgemeinen Wohlgefallen willens nicht Folge leisten darf?

Die Autonomie der Religionsgemeinschaften ist eine Medaille mit zwei Seiten. Im Sinne des aufgeklärten Zusammenlebens ist sie eine absolute Notwendigkeit. Doch sie birgt auch den Charakter eines immerwährenden Spannungsverhältnisses, auch eines innerjüdischen, in sich.

Für den Zentralrat ist die Festigung des Judentums in all seinen Facetten unter dem Dach der Einheitsgemeinde daher stets seine wichtigste und intrinsische Aufgabe. Der Leitgedanke ist, unser Recht auf Religionsfreiheit mit Leben auszufüllen.

Wir haben eine Plattform geschaffen für Begegnungen zwischen jüdischen und nichtjüdischen Schülerinnen und Schülern. Wir arbeiten mit der Kultusministerkonferenz an einer besseren Fortbildung für Lehrkräfte und an besseren Unterrichtsmaterialien. Wir setzen uns erfolgreich für die Berufung von Militärrabbinern ein, damit jüdische Ethik auch in der Bundeswehr Einzug hält. Hiermit appellieren wir an die Bundesregierung, dafür zu sorgen, dass auch die jüdische Tradition und Kultur bei der Demokratieausbildung an Schulen und Bildungseinrichtungen eine Rolle spielt. Und unter dem Dach des Zentralrats ist die

Denkfabrik „Schalom Aleikum“ zu Hause, die sich für jüdisch-muslimischen Dialog einsetzt und auch als Partner für christliche Akteure dient.

Religionsfreiheit bedeutet, sich außerhalb des echten und des metaphorischen Hauses mit sichtbaren Zeichen des Judentums wie der Kippa oder dem Davidstern zeigen zu können, ohne angestarrt, angepöbelt oder gar geschlagen zu werden. Freiheit bedeutet, offen als Jude leben zu können, ohne als Kindermörder, Spekulant oder Raffzahn diffamiert zu werden. Und wenn Freiheit auch bedeutet, seine jüdische Identität zu festigen, sich auf die persönliche Beziehung zu Gott und die Lehren des Talmud zu konzentrieren, kurzum ein religiöses Leben zu führen, dann muss auch das verteidigt werden. Wer das eine tut, kann das andere nicht lassen.

Die hier versammelten Beiträge setzen sich mit Freiheiten, Erwartungen, Bedürfnissen, aber auch mit Spannungen und Zumutungen auseinander. Es besteht eine große Notwendigkeit für Austausch und letztlich das Ausverhandeln der jeweiligen Positionen und Standpunkte. Unsere Verfassung bietet uns hierfür eine hervorragende Grundlage. In diesem Sinne wünschen wir eine erhellende Lektüre.